

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die Erhebung von Gebühren für die
Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra
(außer Ortsteil Frankleben)**

- Niederschlagswassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011(GVBl. LSA S. 14, 18), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG - LSA) vom 09.10.92 (GVBl LSA S.730), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung -.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird von den Grundstücken eine Niederschlagswassergebühr erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche (nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt, gelten die Niederschlagswassermengen, die von bebauten und / oder befestigten Flächen des Grundstückes in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangen. Eine Abstufung nach Abflussbeiwerten wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche. Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt unter hinreichender Beachtung der von den Grundstückseigentümern abverlangten Selbstauskünfte. Soweit diese nicht vorliegen, bzw. unvollständig geleistet wurden, ist der Zweckverband berechtigt, Schätzungen, bzw. eigene Ermittlungen zur Bescheidgrundlage vorzunehmen.
- (4) Für eigene Einrichtungen der Niederschlagswasserrückhaltung zur Niederschlagswassernutzung, auf dem Grundstück selbst, bzw. zur Verdunstung oder Versickerung wird - ab einem Speichervolumen von einem Kubikmeter - eine Reduzierung der Gebührenbemessungsfläche um 10 m² / m³ Speichervolumen vorgenommen. Die Reduzierung erfolgt jedoch höchstens bis zur Hälfte der an die Rückhalteeinrichtung angeschlossenen Gebührenbemessungsfläche.
- (5) Soweit eine genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser gemäß § 2 (6) i. V. m. § 8 (4) der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vorliegt, erfolgt eine Umrechnung der über Wasserzähler erfassten Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche. Ein halber Kubikmeter (0,5 m³) eingeleitetes Grund-, Quell- und Drainagewasser entspricht dabei einem Quadratmeter (1 m²) Gebührenbemessungsfläche. Sind Mengenmessungen über Wasserzähler im Einzelfall nicht möglich, so kann der Zweckverband die eingeleitete Menge schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage beträgt die Gebühr (ab dem 01.01.2012) 0,48€ / m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Wohnungs- und Teileigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Nutzt der Eigentümer das Grundstück nicht selbst, kann die Gebührenpflicht auch auf den tatsächlichen Benutzer übertragen werden. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer sind ebenfalls Gesamtschuldner für alle auf dem Grundstück entstehende Gebührenansprüche.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist und / oder eine tatsächliche Einleitung stattfindet.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Einleitung von Niederschlagswasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Niederschlagswassergebühr entsteht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auszugehen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid im Detail festgesetzt. Ab einer Jahresgebühr in Höhe von 50,00 € wird diese in zehn Teilbeträgen von Januar bis Oktober des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Abweichend davon wird im ersten Erhebungszeitraum die erste Fälligkeit auf Anfang Februar festgesetzt. Bei einer Jahresgebühr von unter 50,00 € werden zwei Teilbeträge im Mai und im Oktober des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig. Wird eine Neuveranlagung oder Änderung nach den vorgenannten Fälligkeiten vorgenommen, so ist die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Ändert sich die Gebührenbemessungsfläche im Laufe des Kalenderjahres, wird bei einer Änderung vor dem 15. des Monats die Änderung bei der Gebührenbemessung für den vollen Monat berücksichtigt. Bei einer Änderung nach dem 15. des Monats erfolgt die Berücksichtigung ab dem Folgemonat. Gleiches gilt für das erstmalige Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres.

§ 9

Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Werden auf dem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt – DSGVO – LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.09.2011 (GVBl. LSA S. 648) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 10 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
 2. § 10 (2) den Zweckverband bzw. einen von ihm Beauftragten nicht an Ort und Stelle ermitteln lässt und dabei nicht in dem erforderlichen Umfang mithilft;
 3. § 11 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
 4. § 11 (2) dem Zweckverband nicht unverzüglich die auf dem Grundstück vorgenommenen Veränderungen schriftlich anzeigt, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.

Braunsbedra, den 29.11.2011


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

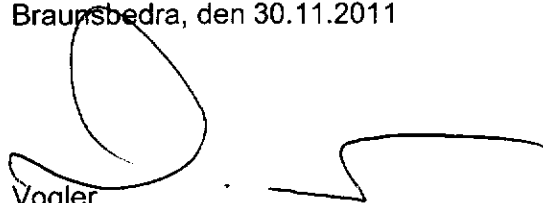


- Siegel -

Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 29.11.2011 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 30.11.2011 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Niederschlagswassergebührensatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften des § 17 (2) der Verbandssatzung vom 22.04.2008, i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2010 und der am 16.11.2011 beschlossenen 2. Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 30.11.2011


Vogler
Verbandsgeschäftsführer